

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 26

FREITAG, DEN 1. APRIL

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Petroleumhafen“	933	Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	935
Planfeststellungsverfahren – Ausbau der Hochwasserschutzanlage Niederhafen von Deichkilometer 40,688 bis Deichkilometer 41,288 – Verbesserung des Hochwasserschutzes –	933	Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Biologie der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	945
Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Knotenpunktes Swebenweg (B 433)/Märkerweg – Wilzenweg	934	Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Geschichte innerhalb der der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	952
Öffentliche Bekanntmachung	934	Besondere Anordnung über allgemein genehmigte öffentliche Warteplätze gemäß § 30 Absatz 1 der Hafenverkehrsordnung für Binnenschiffe	962
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Passagenviertel	935		
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (Rissen 50)	935		

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Petroleumhafen“

Für den Tankschiffhafen „Petroleumhafen“ gilt mit sofortiger Wirkung nachfolgend genannter Verlauf der Wassergrenze:

600 m westlich der Verbindungslinie vom nördlichen Einfahrtsfeuer am Parkhöft in gerader Linie rechtwinklig zum Fahrwasser über den Petroleumhafen zum südlichen Ufer.

Hamburg, den 1. April 2011

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 933

Planfeststellungsverfahren

– Ausbau der Hochwasserschutzanlage Niederhafen von Deichkilometer 40,688 bis Deichkilometer 41,288 –
– Verbesserung des Hochwasserschutzes –

Der Plan für den Ausbau der Hochwasserschutzanlage Niederhafen ist durch Planfeststellungsbeschluss der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt (Planfeststellungsbehörde), vom 24. März 2011 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG). Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den sonstigen bekannten Betroffenen wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Gegenstand des Vorhabens im Rahmen des Bauprogramms Hochwasserschutz ist die Anpassung der Hochwasserschutzanlage an den aktuellen Hamburger Bemessungsstandard. Hierzu wird eine neue und statisch unabhängige

Hochwasserschutzwand wasserseitig der vorhandenen Wand errichtet. Die Anlage wurde im Hinblick auf eine standortgerechte Ausführung nach einem aus einem Wettbewerb hervorgegangenen Architektenentwurf gestaltet.

Für die Durchführung des Vorhabens ist gemäß § 71 WHG, §§ 48 Absatz 5, 74 HWaG die Enteignung zugelassen sowie für den 1. Bauabschnitt von Deichkilometer 40,688 bis Deichkilometer 40,998 (etwa U-Bahnhof Baumwall bis etwa Rundbunker) gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Plans liegt samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 11. April 2011 bis zum 26. April 2011 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zur Einsicht aus im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau- und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Verwaltung – Wegeaufsichtsbehörde, Block D, Klosterwall 8, I. Obergeschoss, Raum 103, 20095 Hamburg, montags und mittwochs 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Düsternstraße 10, Raum 4, 20355 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 40 - 30 40 oder - 23 07.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch gegenüber den der Planfeststellungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsge-

richs Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 24. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 933

Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Knotenpunktes Swebenweg (B 433)/Märkerweg – Wilzenweg

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat den Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Knotenpunktes Swebenweg (B 433)/Märkerweg – Wilzenweg am 3. März 2011 erlassen. Der Beschluss betrifft im Wesentlichen die Einrichtung einer weiteren Abbiegespur vom Märkerweg in den Swebenweg und die Aufhebung eines Fußgängerüberweges über den Swebenweg. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Ausfertigung des Beschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 4. April 2011 bis einschließlich 18. April 2011 im Bezirksamt Eimsbüttel, Rechtsamt, Raum 1214, Grindelberg 62–66, 20144 Hamburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Der Beschluss und die maßgeblichen Planunterlagen können auch im Internet eingesehen werden: <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren/>

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Hamburg, den 24. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 934

Öffentliche Bekanntmachung

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (Genehmigungsbehörde), macht im Folgenden den Bescheid zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Primärkupferhüttenanlage) der Firma Aurubis AG, Hovestraße 50, 20539 Hamburg, gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bekannt.

Die Genehmigung wurde am 24. Februar 2011 erteilt. Mit dem Bescheid wurden vier Einzelprojekte zur Verbesserung der Energieeffizienz am Standort Hamburg genehmigt.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

„In dem Genehmigungsverfahren Az.: 101/10 für das genannte Vorhaben ergeht folgender Bescheid.

I

1. Der Firma Aurubis AG wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisen-Rohmetallen (Rohhütte Werk Ost – RWO), genehmigt gemäß § 16 GewO mit Bescheid des Bauordnungsamtes vom 28.12.1970, Az. 5/70,

auf dem Grundstück Müggenburger Hauptdeich 2 in 20539 Hamburg
Gemarkung Veddel
Flurstücke 747, 1021 und 1084

erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach §§ 16 und 6 BImSchG, in der Fassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 3.3, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen begonnen worden ist; diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden.
3. Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteile:
 - Integration einer Turbine zur Verstromung der Abwärme aus dem Schwebeschmelzofen (SSO) der Rohhütte Werk Ost (RWO)
 - Ersatz von zwei Erztrocknern durch eine zweite Dampftrockentrommel in der RWO
 - Ersatz der bestehenden Sauerstoffeindüsung durch Doppelmanteldüsen in den Konvertern RWO
 - Installation einer Kraft-Wärmekopplungs-Gasmotoranlage als Wärmelieferant für die Chemischen Betriebe im Werk Süd und zur weiteren Stromerzeugung
4. Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Würdigung von Einwendungen

Einwendungen zum Vorhaben und zum Verfahren wurden berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgewiesen worden sind. Auf die Einwendungen im Einzelnen wird in Abschnitt III Nummer 4.5 dieses Bescheides eingegangen.

Nebenbestimmungen

Im Abschnitt II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Kampfmittelfreiheit, Boden- und Grundwasserschutz, Grundstücksentwässerung, Immissionsschutz, Arbeitnehmerschutz und Gerätesicherheit festgelegt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

In dem Genehmigungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Verfahrens durchgeführt.

Umweltvertrag

Zwischen der Aurubis AG und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wurde parallel zum oben genannten Genehmigungsverfahren am 8. Februar 2011 ein Vertrag über die freiwillige Durchführung von Maßnahmen zur Minderung diffuser Staubemissionen an der Primärkupferhüttenanlage bis 2015 geschlossen.

Auslegung

Der Bescheid einschließlich Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt vom 4. April 2011 bis einschließlich 18. April 2011 bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, Zimmer A 119, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus.

Der Bescheid wurde den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG zugestellt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei der im Briefkopf genannten Dienststelle (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg) schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hamburg, den 1. April 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 934

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Passagenviertel

Zur Stärkung des Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums Große Bleichen/Poststraße soll der Innovationsbereich Passagenviertel eingerichtet werden. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt den Antrag der Zum Felde GmbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76), öffentlich aus:

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 11. April 2011 bis 13. Mai 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (040/4 28 54 - 3568/- 3430) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Klosterwall 8, VIII. Stock, Geschäftsstelle, Zimmer 823, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter: www.bid-passagenviertel.de.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen.

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle einzulegen. Nicht fristgerecht eingelegte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 29. März 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 935

Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (Rissen 50)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet südlich der Rissener Landstraße, östlich des Storcheneimwegs, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 1/11).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nord-, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 6227, Ostgrenze des Flurstücks 6236, über das Flurstück 6236, Westgrenze des Flurstücks 6236, Westgrenze des Flurstücks 6227 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 227).

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Rissen 50 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatz der seit den 1950er Jahren bestehenden Übernachtungseinrichtungen des „Haus Rissen Hamburg“ geschaffen werden. Die vorhandenen Gebäude sind nicht mehr zeitgemäß und weisen einen hohen Reparaturbedarf auf. Sie sollen abgebrochen und durch zeitgemäße Neubauten ersetzt werden. Die historische Villa soll erhalten bleiben und renoviert werden.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuchs aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ist nicht geplant.

Hamburg, den 21. März 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 935

Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010,
14. Juli 2010, 8. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Februar 2011 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. Dezember 2009/24. März 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fas-

sung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Prüfungsordnung aller Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Lehramtsausbildung umfasst als erste Phase eine gestufte Ausbildung an der Universität Hamburg und gegebenenfalls an der Technischen Universität Hamburg-Hamburg, an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, an der Hochschule für Musik und Theater, an der Hochschule für Bildende Künste und als zweite Phase ein Referendariat. Dabei bildet das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) die zweite Stufe der universitären Ausbildung.

Die Lehramtsstudiengänge setzen sich jeweils aus verschiedenen Teilstudiengängen zusammen. Teilstudiengänge sind Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und gegebenenfalls Grundschulpädagogik bzw. Behindertenpädagogik bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik, jeweils ein bis zwei Unterrichtsfächer sowie gegebenenfalls eine berufliche Fachrichtung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Masterstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehramter: Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Masterstudiengänge in der Lehramtsausbildung ist der Erwerb von forschungsbasiertem Vertiefungs- und Spezialwissen, der Erwerb einer vertieften und erweiterten wissenschaftlich-methodischen Qualifikation in Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und in – je nach Lehramt – einem bzw. zwei weiteren Fächern sowie eine intensive Auseinandersetzung mit dem Praxisfeld Schule.

(2) Die Erziehungswissenschaft bereitet die künftigen Lehrerinnen und Lehrer darauf vor, ihre berufliche Tätigkeit im Kontext der Schule zu reflektieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachlichen Kompetenzen erworben worden sind, die für eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(5) Für die bestandene Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Education (M. Ed.) verliehen.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordination der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale

Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.

(7) Die Planung und die organisatorische Durchführung der schulpraktischen Studien im Rahmen des Kernpraktikums obliegen der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung gemeinsam.

(8) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit und den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufsfeldbezogenen Studien beziehungsweise Praktika vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden nehmen zu Beginn des Studiums in jedem Teilstudiengang an einer Studienfachberatung teil.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Wahlpflicht-Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die nach Ablauf der Regelstudienzeit noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder Teilstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen und gegebenenfalls den Modulhandbüchern geregelt. Diese regeln insbesondere auch die Zuordnung von Modulen zu bestimmten Fachsemestern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Teilstudiengangs vermittelt. Ein Modul schließt

grundsätzlich mit einer zu benotenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module und gegebenenfalls Teilmodule wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 20 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Masterarbeit, die 17 Leistungspunkte umfasst, und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 3 Leistungspunkten zusammen.

(4) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Wird für das Semester, in dem die Masterarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gleichwohl einzuhalten. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder sehen die Möglichkeit individueller Studienvereinbarungen vor.

(5) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit den dezentralen Prüfungsausschüssen aller Teilstudiengänge erfolgen.

(6) *Das Masterstudium für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS)* umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (30 LP), die beiden im Bachelorstudiengang bereits gewählten Unterrichtsfächer (jeweils 20 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul (20 LP) mit der Masterarbeit.

(7) *Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)* umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (30 LP), die beiden im Bachelorstudiengang bereits gewählten Unterrichtsfächer (1. Unterrichtsfach: 15 LP; 2. Unterrichtsfach: 25 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul (20 LP) mit der Masterarbeit.

(8) *Das Masterstudium für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB)* umfasst das Fach Erziehungswissenschaft

mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (25 LP), die im Bachelorstudiengang bereits gewählte Berufliche Fachrichtung (30 LP) sowie das Unterrichtsfach (15 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Berufliche Fachrichtungen:

a) Bautechnik, Holztechnik, Chemotechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft, Medientechnik, Metalltechnik, Wirtschaftswissenschaften,

Unterrichtsfächer:

b) Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Schwerpunkt Fach, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Berufliche Informatik, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Das Betriebswirtschaftliche Schwerpunkt Fach kann nur in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaften kombiniert werden.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul (20 LP) mit der Masterarbeit.

(9) *Das Masterstudium für das Lehramt an Sonderschulen (LAS)* umfasst das Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) und Behindertenpädagogik (insgesamt 55 LP, davon 50 LP für Behindertenpädagogik), das im Bachelorstudiengang bereits gewählte Unterrichtsfach (15 LP) und das Kernpraktikum (30 LP).

Unterrichtsfächer:

Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Türkisch.

Weiterer Bestandteil des Studiengangs ist das Abschlussmodul (20 LP) mit der Masterarbeit.

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Praktika;
6. Projekte/Projektstudien/Projektseminare;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Einheiten;
9. Laborpraktika;
10. Exkursionen/Feldübungen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs abgehalten.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7

Prüfungsorganisation

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die grundsätzliche Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das Zentrale Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses bzw. des oder der Vorsitzenden.

Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung der Prüfer, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität, die kein Mitglied nach a) stellt,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme sowie
- e) ein Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören in der Regel an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme vorsehen.

Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Das Mitglied nach Absatz 2 lit. e) wird von der Behörde für Schule und Berufsbildung benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Prüfungsausschüsse wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(6) Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Prüfungsausschüsse können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannter

ten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über den dezentralen Prüfungsausschuss an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom zentralen Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der

Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen und gegebenenfalls im Modulhandbuch weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

In Modulen, deren Fristen sich aus dem Zuordnungsmodell gemäß § 10 Absatz 2 lit. b) ergeben, erhalten die Studierenden, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teilnehmen können, von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil.

(5) Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen richten sich je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen entweder nach dem Referenzmodell oder dem Zuordnungsmodell. Für Prüfungen in Pflichtmodulen haben die Studierenden maximal vier Prüfungsversuche. Abweichungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu regeln.

a) Im Referenzmodell ergeben sich die Fristen für Pflichtmodule aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann.

b) Im Zuordnungsmodell sind die Fristen für Pflichtmodule an die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen durch die Studierende bzw. den Studierenden geknüpft. Lehrveranstaltungen können nur Modulen zugeordnet werden, für die sie ausgewiesen sind. Die Zuordnung ist spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester verbindlich vorzunehmen (nachgelagerte Modulwahl); dabei kann jede Lehrveranstaltung immer nur einem Modul zugeordnet sein. In den Fachspezifischen Bestimmungen ist in den Modulbeschreibungen die Frist für das Modul, dem eine Lehrveranstaltung zugeordnet wird, festgelegt. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Studierende, die die vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht absolvieren bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornehmen, werden so behandelt, als hätten sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgenden Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

(6) Für Wahlpflichtmodule gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich drei Prüfungsversuche. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 lit. a) und b) auch für einzelne Wahlpflichtmodule gilt.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der dezentrale Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit

oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden dezentralen Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Teilprüfungsleistung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch computergestützt durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit wird in den Studiengängen Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen in der Regel im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden. Eine interdisziplinär ausgerichtete Masterarbeit muss – je nach Schwerpunktsetzung – einem Teilstudiengang zugeordnet werden.

(3) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn mindestens 45 LP vorliegen. Die Zulassung ist spätestens zu beantragen, wenn alle Module außer dem Abschlussmodul erfolgreich absolviert worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(5) Für die Zulassung zu dem Abschlussmodul gilt § 9 entsprechend.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der dezentrale Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(7) Das von dem Betreuer bzw. der Betreuerin festgesetzte Thema wird über das Zentrale Prüfungsamt ausgeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden von diesem aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur

innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 510 Arbeitsstunden (17 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Masterarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die maximale Bearbeitungsdauer fünf Monate ab Zulassung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der dezentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Über die bereits zuvor festgesetzten Fristen hat er sich beim Zentralen Prüfungsamt zu informieren.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch per geeignetem elektronischen Speichermedium und -format bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(11) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

stammen. Als Prüfer kommt außer einem Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auch ein habilitierter Wissenschaftler bzw. eine habilitierte Wissenschaftlerin in Betracht, der bzw. die maßgeblich an der Lehre im Studiengang beteiligt ist.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit ist grundsätzlich von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, vorzunehmen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der dezentrale Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Bei unterschiedlicher Benotung um zwei oder mehr Notenstufen muss der bzw. die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ebenfalls einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin bestellen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

(13) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

(14) Ausgehend von der Masterarbeit erstreckt sich die mündliche Prüfung nach § 4 Absatz 3 auch auf die Einordnung des Themas der Masterarbeit in die Systematik des Faches sowie in didaktische Zusammenhänge. Bewertet wird dieser Prüfungsteil von dem jeweiligen Betreuer der Masterarbeit bzw. der Betreuerin (1. Gutachter) und einem Prüfer bzw. einer Prüferin aus der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Behörde für Schule und Berufsbildung kann mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. § 14 Absatz 10 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

- 1 = sehr gut
- eine hervorragende Leistung

- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls werden unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet und zwar im Verhältnis: Masterarbeit 70 % und mündliche Prüfung 30 %. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachnote setzt sich aus Modulnoten außer der des Abschlussmoduls zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen wie folgt in die Abschlussnote ein:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) geht mit 25 % in die Abschlussnote ein, die Fachnoten der beiden Unterrichtsfächer mit jeweils 16 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Gymnasien (LAGym): Die Fachnote des 1. Unterrichtsfachs geht mit 12 % in die Abschlussnote ein, die des 2. Unterrichtsfachs mit 20 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Sonderschulen (LAS): Die Fachnote des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Fachdidaktik und Behindertenpädagogik) geht mit 45 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 12 % und die Note des Kernpraktikums mit 25 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB): Die Fachnote der beruflichen Fachrichtung geht mit 25 % in die Abschlussnote ein, die des Unterrichtsfachs mit 12 %, die Note des Kernpraktikums mit 25 % und die des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (einschließlich Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik) mit 20 %. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 18 % in die Abschlussnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem dezentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. elektronische Kommunikationsmittel. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne von Absatz 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den zentralen Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 lit. b) die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätes-

tens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten;

- b) eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- c) eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- d) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Noten des jeweiligen Teilstudiengangs, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der zentrale Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungs-

leistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 14. Februar 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 935

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Biologie der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 26. Januar 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 21. Februar 2011 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. Januar 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Biologie der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. September 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Biologie.

Ergänzende Bestimmungen:

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Neben den allgemeinen Studienzielen nach § 1 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Edu-

cation“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vermittelt das Teilstudium der Biologie fundierte schulorientierte Fachkompetenzen, die sich aus den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsstandards im Fach Biologie sowie aus den Bildungsplänen der Freien und Hansestadt Hamburg ableiten. Den Studierenden werden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um biologisches Wissen verantwortungsvoll und reflektiert an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben. Das erworbene Fachwissen ist zudem die Voraussetzung für ein lebenslanges Lernen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung, was die Auswahl und Anwendung altersgerechter naturwissenschaftlicher Methoden im Unterricht ermöglicht. Neben der theoretischen Ausbildung werden die praktischen Fertigkeiten in schulorientierten Wahlpflicht- und Pflichtmodulen vermittelt. In weiteren Modulen wird auf aktuelle schulrelevante biologische Themen zurückgegriffen.

Folgende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden vermittelt:

Kenntnisse:

Die Studierenden haben einen umfassenden Überblick über die Evolution und Diversität der heimischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume gewonnen. Sie kennen die Ontogenese des Menschen, den Aufbau und Funktion menschlicher Zellen, Gewebe und Organe und wissen um die Funktion ausgewählter Organsysteme. Sie besitzen exemplarisch vertiefte, theoretische und praktische Kenntnisse aus Botanik, Zoologie und Humanbiologie, Physiologie, Ökologie, Ethologie und Genetik.

Fähigkeiten:

Die Studierenden können biologische Sachverhalte schriftlich und mündlich klar darstellen und sind in der Lage, diese verantwortlich zu diskutieren. Sie haben zudem die Fähigkeit zum Verständnis und zur Vermittlung auch anspruchsvoller und aktueller biologischer sowie bioethischer Fragestellungen erworben. Dabei überblicken sie das Themenspektrum der Biowissenschaften und können die einzelnen Bereiche der Biologie in Beziehung setzen.

Fertigkeiten:

Die Studierenden sind in der Lage zu mikroskopieren und zu präparieren sowie Tiere und Pflanzen zu bestimmen. Mit dem im Studiengang erworbenen Wissen können sie Experimente und Exkursionen konzipieren und verantwortlich durchführen.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Detaillierte Beschreibungen aller Module und Angaben zu ihrer Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern finden sich in der Anlage A dieser fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch des Master-Teilstudiengangs Biologie.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Biologie kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Absatz 2:**

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

In den Exkursionen, Praktika, Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 7**Prüfungsorganisation****Zu § 7 Absatz 3:**

Es wird ein dezentraler Prüfungsausschuss für den Master-Teilstudiengang Biologie der Lehramtsstudiengänge eingerichtet. Diesem gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 10**Fristen und Anzahl der Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 2:**

Die Fristen, innerhalb derer die Modulprüfungen für die Pflichtmodule abgelegt werden müssen, richten sich für den Teilstudiengang nach dem Referenzmodell. Das jeweilige empfohlene Semester sowie das Referenzsemester sind der Anlage A zu entnehmen.

Zu § 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 1:**

Bei Modulen, in denen als Lehrveranstaltung Exkursionen, Praktika, Übungen und/oder Seminare enthalten sind, ist eine aktive Beteiligung an diesen Veranstaltungen eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung.

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsarten sind:

Praktikumsabschlüsse:

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

Exkursionsabschluss:

Der Exkursionsabschluss ist in der Regel nachzuweisen durch regelmäßige, aktive Teilnahme und durch ein akzeptiertes Protokoll, bei integrierten Seminaren z. T. auch durch einen Seminarvortrag. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

Modulabschlussklausur:

Eine Modulabschlussklausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die vorgegebenen Aufgaben sind allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Sprache der Prüfungen entspricht der Sprache des Moduls (siehe Modulhandbuch). Abweichungen werden vor Beginn der Anmeldung zum Modul bekannt gegeben.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 8:**

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3:**

Die Fachnote im Teilstudiengang Biologie ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten.

Für folgende Module werden keine differenzierten Noten erteilt; sie gehen entsprechend nicht in die Fachnote ein:

- BIO-LG-05 Schulversuche in der Biologie,
- BIO-MLANF-07 Schulversuche in der Biologie.

Zu § 23**Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das

Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 21. Februar 2011

Universität Hamburg

Anlage A													
Lehrveranstaltungen							Prüfungen						
Angebot im	Empfohlenes Semester	Referenzsemester	Dauer (Semester)	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modulnummer/-kürzel	Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Voraussetzung für die	Prüfungsform	benötet	Leistungspunkte
<u>Lehramt für Berufliche Schulen, Lehramt für Sonderschulen (15LP, ohne Abschlussmodul)</u>													
WS	1	1	1	P	BIO-MLANF-08		Einführung in die Humanbiologie Einführung in die Humanbiologie über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.	V	3		Modulabschluss-klausur (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.													
SS	2	2	1	P	BIO-MLANF-03		Heimische Tier- und Pflanzenwelt Heimische Flora Heimische Fauna	V V	2 2		Modulabschluss-klausur (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls haben die Studierenden die fachliche Basis für einen lebendigen und naturnahen Unterricht zum Thema heimische Pflanzenwelt erworben. Sie haben einen umfassenden Überblick über die heimische Pflanzenwelt gewonnen und gelernt, selbständig ökologische Fragestellungen im schulnahen Umfeld und auf Exkursionen zu bearbeiten und die Ergebnisse anschaulich zu vermitteln.													
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-01		Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort	P Ü	4 1	aktive Teilnahme am Praktikum	Hausarbeit	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.													
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-13		Wissen wirksam weitergeben - Lernort Museum Wissen wirksam weitergeben - Lernort Museum	S	3	aktive Teilnahme am Seminar	Projektabschluss	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Studierende sind in der Lage, aus aktuellen wissenschaftlichen Themen Fragestellungen zu erarbeiten und daraus Lehr- und Lernszenarien in einem Museum zu entwickeln. Sie kennen einschlägige Literatur.													
SS	4	4	1	WP			Abschlussmodul Masterarbeit					ja	20
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem ausgewählten Fachgebiet des MEd Biologie in Theorie und/oder Praxis unter besonderer Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte													

Lehramt Primar- und Sekundarstufe I mit Biologie als erstes Unterrichtsfach (201.P. ohne Abschlussmodul)														
WS	1	1	1	1	P	BIO-MILANF-08	Einführung in die Humanbiologie über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.		V	3	Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.														
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-10	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Mölhn Exkursion		E	5	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erläutern praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.														
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-09	Ökologie der Arthropoden Exkursion		E	5	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden haben Kenntnisse zur Diversität und Ökologie der Arthropoden erlangt. Es wurde die fachliche Grundlage gelegt, Exkursionen selbst zu konzipieren und zu gestalten sowie ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse praxisnaher feldbiologischer Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.														
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-11	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Unterfranken Exkursion		E	5	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erläutern praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.														
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-02	Der Tropenschauhaus als außerschulischer Lernort Das Tropenschauhaus als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort		P Ü	4 1	aktive Teilnahme am Praktikum	Hausarbeit	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.														
WS	3	3	3	1	P	BIO-MILANF-07	Schulversuche in der Biologie (LAPS) Schulversuche in der Biologie Schulversuche in der Biologie		P S	4 2	aktive Teilnahme am Praktikum	Praktikumsabschluss (unbenotet)	nein	5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage den Wert experimenteller Versuche für Motivation und selbstständige Erkenntnisgewinnung zu erkennen und haben die Fähigkeit zur Durchführung und Interpretation von Schulversuchen. Sie besitzen Kenntnis relevanter Sicherheitsvorschriften und ethischer Aspekte bei der Arbeit mit Organismen.														
Angestrebte Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.														
SS	4	4	4	1	WP	BIO-MILANF-01	Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort		P Ü	4 1	aktive Teilnahme am Praktikum	Hausarbeit	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.														
SS	4	4	4	1	WP	BIO-MILANF-03	Heimische Tier- und Pflanzenwelt Heimische Flora Heimische Fauna		V V	2 2	Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls haben die Studierenden die fachliche Basis für einen lebendigen und naturnahen Unterricht zum Thema heimische Pflanzenwelt erworben. Sie haben einen umfassenden Überblick über die heimische Pflanzenwelt gewonnen und gelernt, selbstständig ökologische Fragestellungen im schulnahen Umfeld und auf Exkursionen zu bearbeiten und die Ergebnisse anschaulich zu vermitteln.														
SS	4	4	4	1	WP	Abschlussmodul Masterarbeit					ja	20		
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem ausgewählten Fachgebiet des MEd Biologie in Theorie und/oder Praxis unter besonderer Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte.														

Lehramt Primar- und Sekundarstufe I mit Biologie als zweites Unterrichtsfach (20LP, ohne Abschlussmodul)											
WS	1	1	1	P	BIO-MLANF-08	Einführung in die Humanbiologie Einführung in die Humanbiologie über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.	V 3	Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5	
SS	2	2	1	P	BIO-MLANF-07	Schulversuche in der Biologie Schulversuche in der Biologie Anagestrebt Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage den Wert experimenteller Versuche für Motivation und selbstständige Erkenntnisgewinnung zu erkennen und haben die Fähigkeit zur Durchführung und Interpretation von Schulversuchen. Sie besitzen Kenntnis relevanter Sicherheitsvorschriften und ethischer Aspekte bei der Arbeit mit Organismen.	P S 4 2	Praktikumsabschluss (unbenotet)	nein	5	
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-10	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Mölin Exkursion Anagestrebt Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.	E 5	Teilnahme an der Exkursion Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-09	Ökologie der Arthropoden Exkursion Anagestrebt Lernergebnisse: Die Studierenden haben Kenntnisse zur Diversität und Ökologie der Arthropoden erlangt. Es wurde die fachliche Grundlage gelegt, Exkursionen selbst zu konzipieren und zu gestalten sowie ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse praxisnaher feldbiologischer Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.	E 5	Teilnahme an der Exkursion Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-11	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Unterfranken Exkursion Anagestrebt Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.	E 5	Teilnahme an der Exkursion Exkursions- abschluss (100%)	ja	5	
SS	4	4	1	WP	BIO-MLANF-01	Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort Anagestrebt Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.	P Ü 4 1	aktive Teilnahme am Praktikum Hausarbeit	ja	5	
SS	4	4	1	WP	BIO-MLANF-03	Heimische Tier- und Pflanzenwelt Heimische Flora Heimische Fauna Anagestrebt Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls haben die Studierenden die fachliche Basis für einen lebendigen und naturnahen Unterricht zum Thema heimische Pflanzenwelt erworben. Sie haben einen umfassenden Überblick über die heimische Pflanzenwelt gewonnen und gelernt, selbstständig ökologische Fragestellungen im schulnahen Umfeld und auf Exkursionen zu bearbeiten und die Ergebnisse anschaulich zu vermitteln.	V V 2 2	Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5	
SS	4	4	1	WP	Abschlussmodul Masterarbeit Anagestrebt Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem ausgewählten Fachgebiet des MEd Biologie in Theorie und/oder Praxis unter besonderer Berücksichtigung schulpädagogischer Aspekte.					ja	20

Lehramt für Gymnasium mit Biologie als erstes Unterrichtsfach (15LP, ohne Abschlussmodul)													
WS	1	1	1	P	BIO-MILANF-08	Einführung in die Humanbiologie Einführung in die Humanbiologie	V	3	Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5		
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.													
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-02	Der Tropenschauhaus als außerschulischer Lernort Der Tropenschauhaus als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort	P Ü	4 1	aktive Teilnahme am Praktikum	ja	5	
Angestrebte Lernergebnisse: Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.													
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-06	Hominidenevolution Seminar zur Hominidenevolution Übungen zur Paläoanthropologie	S Ü	2 3	aktive Teilnahme am Seminar	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (100%)	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zur Evolution des Menschen, haben ein Verständnis der Analysemethoden und Interpretationsansätze und Erfahrung in der morphologischen Beschreibung.													
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-10	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Mölln Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.													
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-09	Ökologie der Arthropoden Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden haben Kenntnisse zur Diversität und Ökologie der Arthropoden erlangt. Es wurde die fachliche Grundlage gelegt. Exkursionen selbst zu konzipieren und zu gestalten sowie ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse praxisnaher feldbiologischer Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.													
WS	3	3	3	1	WP	BIO-MILANF-11	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Unterfranken Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsproben vor Ort.													
SS	4	4	4	1	WP	Abschlussmodul Masterarbeit							
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem ausgewählten Fachgebiet des Med Biologie in Theorie und/oder Praxis unter besonderer Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte.													

Lehramt für Gymnasium mit Biologie als zweites Unterrichtsfach (25LP, ohne Abschlussmodul)												
WS	1	1	1	P	BIO-MLANF-08	Einführung in die Humanbiologie Einführung in die Humanbiologie	V	3		Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über den Wachstums- und Entwicklungsprozess (Ontogenese) des Menschen sowie über genetische und Umwelteinflüsse auf menschliches Verhalten. Sie besitzen ferner ein Grundverständnis von der Evolution des Menschen.												
SS	2	2	1	P	BIO-LG-05	Schulversuche in der Biologie Schulversuche in der Biologie	P S	4 2	aktive Teilnahme am Praktikum	Praktikumsabschluss (unbenotet)	nein	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden sind in der Lage den Wert experimenteller Versuche für Motivation und selbstständige Erkenntnisgewinnung zu erkennen und haben die Fähigkeit zur Durchführung und Interpretation von Schulversuchen. Sie besitzen Kenntnis relevanter Sicherheitsvorschriften und ethischer Aspekte bei der Arbeit mit Organismen.												
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-11	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Unterfranken Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsprüben vor Ort.												
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-10	Fortgeschrittenen-Exkursion nach Mölin Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden arbeiten sich in die Flora und Vegetation eines artenreichen Lebensraumes der mitteleuropäischen Kulturlandschaft (unter Einbeziehung geographischer/ bodenkundlicher und ggf. zoologischer Aspekte) ein. Sie erwerben die Fähigkeit, selbst Exkursionen zu konzipieren und zu gestalten. Dazu soll sowohl die fachliche Grundlage gelegt werden als auch ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt werden. Sie erlernen praxisnahe feldbiologische Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form (Protokolle) sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsprüben vor Ort.												
SS	2	2	1	WP	BIO-MLANF-09	Ökologie der Arthropoden Exkursion	E	5	Teilnahme an der Exkursion	Exkursions- abschluss (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden haben Kenntnisse zur Diversität und Ökologie der Arthropoden erlangt. Es wurde die fachliche Grundlage gelegt, Exkursionen selbst zu konzipieren und zu gestalten sowie ein Repertoire an Unterrichtsmethoden vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse praxisnaher feldbiologischer Methoden und präsentieren die Ergebnisse in schriftlicher Form sowie durch Referate, Präsentationen und Unterrichtsprüben vor Ort.												
SS	4	4	1	WP	BIO-MLANF-01	Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Der Botanische Garten als außerschulischer Lernort Übungen zum außerschulischen Lernort	P Ü	4 1	aktive Teilnahme am Praktikum	Hausarbeit	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls können die Studierenden lehrplanrelevante botanische/biologische Inhalte an einem außerschulischen Lernort (Botanischer Garten/Tropenschauhaus) zielgruppenspezifisch an Schulklassen verschiedener Jahrgangsstufen vermitteln.												
SS	4	4	1	WP	BIO-MLANF-03	Heimische Tier- und Pflanzenwelt Heimische Flora Heimische Fauna	V V	2 2		Modulabschluss- klausur (100%)	ja	5
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls haben die Studierenden die fachliche Basis für einen lebendigen und naturnahen Unterricht zum Thema heimische Pflanzenwelt erworben. Sie haben einen umfassenden Überblick über die heimische Pflanzenwelt gewonnen und gelernt, selbstständig ökologische Fragestellungen im schulnahen Umfeld und auf Exkursionen zu bearbeiten und die Ergebnisse anschaulich zu vermitteln.												
SS	4	4	1	WP		Abschlussmodul Masterarbeit					ja	20
<u>Angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem ausgewählten Fachgebiet des Med Biologie in Theorie und/oder Praxis unter besonderer Berücksichtigung schulpraktischer Aspekte.												

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Geschichte innerhalb der der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 14. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. September 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang *Geschichte* innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach *Geschichte*.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Geschichte dient dazu, Kenntnisse über den Geschichtsverlauf in verschiedenen Epochen und Kulturen und über den Stellenwert historischen Denkens in der heutigen Gesellschaft sowie fundierte Fertigkeiten im methodisch und theoretisch bestimmten Umgang mit den einschlägigen Materialien (Quellen und Darstellungen) zu erwerben.

(2) Ziele des Studiums im Unterrichtsfach Geschichte sind:

- Einblick in Fragestellungen, Probleme und Lösungsverfahren (Methodik) der Geschichtswissenschaft in (mindestens) zwei Epochen (1. Alte oder Mittelalterliche Geschichte sowie 2. Neuere Geschichte),
- Erwerb eines Überblicks über die Geschichte unterschiedlicher Epochen, Kulturen, Sachverhalte und Weltregionen,
- Einblick in Grundbedingungen historischen Wandels sowie in epochen- und kulturspezifische Besonderheiten und Charakteristika (im Vergleich),
- methodisch geleiteter Umgang mit historischen Quellen und fachspezifischen Darstellungen,
- wissenschaftlich untermauerter Kenntnisstand zu ausgewählten exemplarischen und repräsentativen historischen Themen mit der Fähigkeit, sich einen analogen Kenntnisstand selbstständig zu anderen Themen zu erarbeiten,
- Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Arbeitsverfahren und -methoden und Einblick in ihre theoretischen Grundlagen,
- Einblick in die verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Entwicklung,

- Befähigung zur Annäherung an, Auseinandersetzung mit und Analyse verschiedener Kulturen und Gesellschaften in der Geschichte,
- Auswertungskompetenz in Bezug auf schriftliche und nichtschriftliche Informationen,
- Einblick in die allgemeinen und zeitspezifischen Bedingungen, den Wandel und den derzeitigen Stand der Geschichtswissenschaft und Reflexion der eigenen Arbeitsweise,
- kritische Reflexion des erworbenen historischen Wissens,
- Einblick in die Funktionen historischen Wissens in der Gegenwart,
- Befähigung zur selbstständigen Anwendung historisch-wissenschaftlicher Analyse- und Lösungsverfahren auf gegenwartsbezogene Problemstellungen,
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation durch die Beschäftigung mit verschiedenen Weltregionen,
- praktische Fertigkeit, sich zu einem Thema eine Wissensbasis auf dem Wege herkömmlicher und digitaler Recherche, Lektüre und Bearbeitung zu erschließen, die gewonnenen Informationen kritisch zu bewerten und einen wissenschaftlichen Arbeitsplan zu erstellen,
- Befähigung zur schriftlichen und mündlichen Darstellung und Präsentation komplexer Inhalte,
- Diskussionskompetenz und Teamfähigkeit,
- Kompetenz im Umgang mit audio-visuellen Medien und der Nutzung von E-Learning.

(3) Zusätzliche Ziele des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Geschichte für das Lehramt an Gymnasien sind:

- Einblick in Fragestellungen, Probleme und Lösungsverfahren (Methodik) der Geschichtswissenschaft in ihren drei wichtigsten Epochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte),
- fundierte Kompetenz in interkultureller Kommunikation durch die Kenntnis mehrerer Fremd- und Quellsprachen und die Beschäftigung mit verschiedenen Weltregionen,
- differenzierter, auf Synergien und Differenzen ausgerichteter Bezug zu Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft.

(4) Den Studierenden wird empfohlen,

1. im Verlauf ihres Studiums Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Dimensionen historischer Entwicklung (Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur) sowie mindestens eine Lehrveranstaltung zur Geschichte nach 1945 zu besuchen,
2. innerhalb der einzelnen Module Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Zeiträumen und Weltregionen zu besuchen.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

- a) Der Teilstudiengang Geschichte als Unterrichtsfach für das *Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I* umfasst 2 Wahlpflichtmodule, die der Erarbeitung vertiefter

Kenntnisse zu ausgewählten Themen aus zwei Epochen (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) dienen, wobei anstelle der zweiten Epoche auch eine Vertiefung methodischer und theoretischer Kenntnisse zulässig ist:

- Hauptmodul 14 LP (Wahlpflichtmodul),
- Ergänzungsmodul 6 LP (Wahlpflichtmodul).

Beide Module müssen in unterschiedlichen Epochen absolviert werden. Alternativ kann das Ergänzungsmodul auch der Vertiefung methodischer und theoretischer Kenntnisse dienen.

Die folgende Tabelle beschreibt einen idealtypischen Studienverlauf. Je nach individueller Studiensituation sind andere Studienverläufe möglich.

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	LP
1.	Hauptmodul	Übung	4
2.	Hauptmodul	Hauptseminar	8
		Vorlesung	2
3.	--	--	--
4.	Ergänzungsmodul	Übung	4
		Vorlesung	2
			20

- b) Der Teilstudiengang Geschichte als **1. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien** umfasst 1 Wahlpflichtmodul, das Erarbeitung vertiefter Kenntnisse zu ausgewählten Themen aus einer Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) dient:

- Erweitertes Hauptmodul 15 LP (Wahlpflichtmodul).

Die folgende Tabelle beschreibt einen idealtypischen Studienverlauf. Je nach individueller Studiensituation sind andere Studienverläufe möglich.

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	LP
1.	Erweitertes Hauptmodul	Übung	4
		Lektüre	1
2.	--	--	--
3.	Erweitertes Hauptmodul	Hauptseminar	8
		Vorlesung	2
4.	--	--	--
			15

- c) Der Teilstudiengang Geschichte als **2. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien** umfasst 2 Wahlpflichtmodule, die der Erarbeitung vertiefter Kenntnisse zu ausgewählten Themen aus zwei Epochen (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) dienen:

- Erweitertes Hauptmodul 15 LP (Wahlpflichtmodul),

- Vertiefungsmodul 10 LP (Wahlpflichtmodul).

Beide Module müssen in unterschiedlichen Epochen absolviert werden.

Die folgende Tabelle beschreibt einen idealtypischen Studienverlauf. Je nach individueller Studiensituation sind andere Studienverläufe möglich.

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	LP
1.	Erweitertes Hauptmodul	Übung	4
		Lektüre	1
2.	Erweitertes Hauptmodul	Hauptseminar	8
		Vorlesung	2
3.	--	--	--
4.	Vertiefungsmodul	Hauptseminar	8
		Vorlesung	2

- d) Der Teilstudiengang Geschichte als Unterrichtsfach für das **Lehramt an beruflichen Schulen** und das **Lehramt an Sonderschulen** umfasst 1 Wahlpflichtmodul, das der Erarbeitung vertiefter Kenntnisse zu ausgewählten Themen aus einer Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) dient:

- Erweitertes Hauptmodul 15 LP (Wahlpflichtmodul).

Die folgende Tabelle beschreibt einen idealtypischen Studienverlauf. Je nach individueller Studiensituation sind andere Studienverläufe möglich.

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	LP
1.	Erweitertes Hauptmodul	Übung	4
		Lektüre	1
2.	Erweitertes Hauptmodul	Hauptseminar	8
		Vorlesung	2
3.	--	--	--
4.	--	--	--
			15

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Geschichte als Unterrichtsfach kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden:

1. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.
4. Ein im Unterrichtsfach Geschichte absolviertes Abschlussmodul kann nicht in Teilzeit studiert werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Unbenommen von der Lehrveranstaltungssprache kann in Lehrveranstaltungen die Lektüre von Fachliteratur und Quellen in Fremdsprachen verlangt werden, die für das jeweilige Lehramt als Zulassungsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Geschichte festgelegt wurden. Die Lektüre von Fachliteratur und Quellen in englischer Sprache und regional einschlägigen Quellsprachen kann in Lehrveranstaltungsankündigungen als wünschenswert angegeben werden.

Zu § 5 Absatz 3:

Mit Ausnahme der Vorlesungen gilt für alle Lehrveranstaltungen die Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Absatz 3.

Zu § 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 3:

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Vertreter des Studienmanagements mit beratender Stimme an.

Zu § 9

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 1:

Durch Beschluss des Fachbereichsvorstands Geschichte wird geregelt, ab welchem Zeitpunkt eine Anmeldung zur Modulprüfung verbindlich ist.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Prüfungstermine werden grundsätzlich zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart. Der erste vereinbarte Prüfungstermin muss nicht als Prüfungsversuch wahrgenommen werden. Wer diesen Termin in eigener Verantwortung nicht wahrnimmt, verliert allerdings einen Prüfungsversuch.

Zu § 10 Absätze 2 und 6:

(1) Modulprüfungen für alle Module des Unterrichtsfaches Geschichte sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen für die Modulprüfungen richten sich nach dem Zuordnungsmodell. Die Länge der Frist, binnen derer ein Modul endgültig abgeschlossen werden muss (*Abschlussfrist*), ergibt sich aus der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Anzahl von Semestern.

(2) Die Frist beginnt mit

1. dem Semester, in dem das Modul der Modulbeschreibung zufolge zu belegen ist, oder – falls ein solches nicht festgeschrieben ist –,
2. dem frühesten Semester, dem eine Prüfungs- oder Studienleistung zuzurechnen ist, die für dieses Modul in Anrechnung gebracht werden soll.

(3) Jede besuchte Veranstaltung ist spätestens im Folgesemester einem noch nicht abgeschlossenen Modul zuzuordnen.

(4) Für jede Modul- oder Teilmodulprüfung werden drei Prüfungsversuche gewährt.

(5) In einer Lehrveranstaltung, in der eine Modul- oder Teilmodulprüfung vorgesehen ist, müssen die/der Lehrende (*Prüfstelle*) und der/die Studierende bis zum Ende der Vorlesungszeit Prüfungsart, Prüfungsthema und die Termine für drei Prüfungsversuche schriftlich vereinbaren. Die Prüfstelle leitet diese Prüfungsanmeldung an die Prüfungsabteilung des Faches Geschichte weiter.

(6) Die Termine der drei Prüfungsversuche können innerhalb der Abschlussfrist des Moduls auch semesterübergreifend festgelegt werden.

Zu § 10 Absatz 3:

In Härtefällen können Fristen und daraus abgeleitete Teilnahmeberechtigungen modifiziert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

(1) Die schriftliche Leistung, die als Modul- oder Teilmodulprüfung in einer Übung zu erbringen ist, kann z.B. sein:

- ein Thesenpapier,
- ein Protokoll,
- ein Referat, d.h. die einfache schriftliche Formulierung eines in der Übung gehaltenen Vortrags mit Hinweisen auf die wichtigste verwandte Literatur,
- eine Präsentation,
- ein Essay,
- eine Rezension,
- eine kurze Quelleninterpretation,
- eine kommentierte Bibliographie,

- eine Klausur,
- ein Plakat.

(2) In einer Übung können individuell unterschiedliche schriftliche Prüfungsleistungen vereinbart werden, jedoch ist die Gleichwertigkeit des Arbeitsaufwandes zu gewährleisten und das in der Modulbeschreibung vorgegebene Workload zu berücksichtigen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulen, deren Prüfung sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Gesamtnote nach der in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Gewichtung.

Zu § 15 Absatz 3 Sätze 9 und 10:

- a) Die Fachnote des Teilstudiengangs Geschichte als Unterrichtsfach für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen der folgenden Module, die wie angegeben gewichtet werden:
 - Ergänzungsmodul (6 LP) 30 %,
 - Hauptmodul (14 LP) 70 %.
- b) Die Fachnote des Teilstudiengangs Geschichte als 1. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus der Modulnote des erweiterten Hauptmoduls.
- c) Die Fachnote des Teilstudiengangs Geschichte als 2. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen der folgenden Module, die wie angegeben gewichtet werden:
 - erweitertes Hauptmodul (15 LP) 60 %,
 - Vertiefungsmodul (10 LP) 40 %.
- d) Die Fachnote für den Teilstudiengang Geschichte als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen ergibt sich aus der Modulnote des erweiterten Hauptmoduls.

II. Modulbeschreibungen

Der Master-Teilstudiengang Geschichte als Unterrichtsfach besteht aus folgenden Modulen:

Modulnummer	3.3
Modultyp:	Pflichtmodul
Titel:	Ergänzungsmodul
	a) Alte Geschichte
	b) Mittelalterliche Geschichte
	c) Neuere Geschichte
	d) Methoden und Theorien
Leistungspunkte:	6 LP
Qualifikationsziele	Bei der Wahl einer Epoche: ▪ Erweiterung historischer Kenntnisse zu Ereignissen, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte). ▪ Einordnung der bereits erworbenen diesbezüglichen Kenntnisse in Bezug auf die gewählte Epoche. ▪ Erfahrung in der Quellenarbeit. Bei der Wahl der Option Methoden und Theorien: ▪ Vertiefung geschichtstheoretischer und/oder methodischer Kenntnisse. ▪ Befähigung zur kritischen Lektüre und Analyse von Texten zur Geschichtstheorie und zu Methodenproblemen des Faches. ▪ Analyse von Forschungsbeiträgen auf ihre theoretischen Grundlagen hin. ▪ Einordnung von Forschungsbeiträgen in die Entwicklung und Geschichte der Geschichtswissenschaft. ▪ Beherrschung verschiedener Ansätze der Quellenanalyse und -interpretation.
Inhalte	Bei der Wahl einer Epoche: Erweiterter Einblick in Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) anhand von zwei exemplarischen Themen. Bei der Wahl der Option Methoden und Theorien: Anwendung spezifischer Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft auf ein konkretes Thema der Geschichte.
Lehrformen	▪ Übung (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I
Art der Prüfung	Schriftliche Leistung im Sinne der FSB zu § 13 Absatz 4 (z.B. Thesenpapier oder Referat) im Rahmen der Übung. Die Prüfungsarten werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Anwesenheit und Erbringung der Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.		
	Bei der Wahl einer Epoche: Übung und Vorlesung müssen Themen aus derselben Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) behandeln.		
	Bei der Wahl der Option Methoden und Theorien: Die zu besuchenden Veranstaltungen müssen als Methoden und Theorien-Veranstaltungen ausgewiesen sein. Sie können in unterschiedlichen Epochen absolviert werden.		
	Das Hauptmodul und das Ergänzungsmodul müssen unterschiedliche Epochen behandeln, sofern im Ergänzungsmodul nicht die Option Methoden und Theorien gewählt wird.		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung:	120 Stunden / 4 LP	
	Vorlesung:	60 Stunden / 2 LP	
Gesamtarbeitsaufwand	6 LP		
Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.		
Dauer	1-2 Semester		
Abschlussfrist	Max. 3 Semester		
Empfohlenes Semester	M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I: 4. Sem.		

Modulnummer	4.
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Titel:	Vertiefungsmodul
	a) Alte Geschichte
	b) Mittelalterliche Geschichte
	c) Neuere Geschichte
Leistungspunkte:	10 LP
Qualifikationsziele	▪ Befähigung zur eigenständigen, vollständigen Recherche von Fachliteratur zur gewählten Grundkategorie der Geschichte im zeitlich übergreifenden Vergleich. ▪ Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu einem historischen Thema. ▪ Vergleichende Analyse und Interpretation ausgewählter Quellen auf eine Fragestellung hin, einschließlich von Quellen in nicht-deutscher Sprache bzw. in einer älteren Sprachstufe des Deutschen. ▪ Analyse und eigene Anwendung verschiedener Methoden der Geschichtswissenschaft. ▪ Analyse fachwissenschaftlicher Argumentationsgänge und deren Einordnung in ein Überblickswissen über Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte). ▪ Vermittlung der Arbeitsergebnisse in angemessener Form, sowohl mündlich (Referat) als auch schriftlich (Hausarbeit).
Inhalte	Vertiefter Einblick in Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) anhand von zwei exemplarischen Themen.
Lehrformen	▪ Hauptseminar (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach
Art der Prüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars
Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	▪ Anwesenheit und Erbringung der Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. ▪ Hauptseminar und Vorlesung müssen Themen aus derselben Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) behandeln. ▪ Das Vertiefungsmodul und das Erweiterte Hauptmodul müssen zwei verschiedene Epochen der Geschichte (Alte und/oder Mittelalterliche und/oder Neuere Geschichte) behandeln.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar: 240 Stunden / 8 LP Vorlesung: 60 Stunden / 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.
Dauer	1-2 Semester
Abschlussfrist	Max. 3 Semester
Empfohlenes Semester	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester

Modulnummer	5.1
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Titel:	Hauptmodul
	a) Alte Geschichte
	b) Mittelalterliche Geschichte
	c) Neuere Geschichte
Leistungspunkte:	14 LP
Qualifikationsziele	▪ Befähigung zur eigenständigen, vollständigen Recherche von Fachliteratur zur gewählten Grundkategorie der Geschichte im zeitlich übergreifenden Vergleich. ▪ Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu einem historischen Thema. ▪ Vergleichende Analyse und Interpretation ausgewählter Quellen auf eine Fragestellung hin, einschließlich von Quellen in nicht-deutscher Sprache bzw. in einer älteren Sprachstufe des Deutschen. ▪ Analyse und eigene Anwendung verschiedener Methoden der Geschichtswissenschaft. ▪ Analyse fachwissenschaftlicher Argumentationsgänge und deren Einordnung in ein Überblickswissen über Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte). ▪ Vermittlung der Arbeitsergebnisse in angemessener Form, sowohl mündlich (Referat) wie auch schriftlich (Hausarbeit).
Inhalte	Vertiefter Einblick in Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) anhand von drei exemplarischen Themen.
Lehrformen	▪ Hauptseminar (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Übung (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I
Art der Prüfung	2 Teilmodulprüfungen: ▪ Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar (70 % der Modulnote). ▪ Schriftliche Leistung im Sinne der FSB zu § 13 Absatz 4 in der Übung (z.B. Thesenpapier oder Referat; 30 % der Modulnote). Die Prüfungsarten werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	▪ Anwesenheit und Erbringung der Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. ▪ Hauptseminar, Übung und Vorlesung müssen Themen aus derselben Epoche behandeln. ▪ Das Hauptmodul und das Ergänzungsmodul müssen unterschiedliche Epochen behandeln, sofern im Ergänzungsmodul nicht die Option Methoden und Theorien gewählt wird.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar: 240 Stunden / 8 LP Übung: 120 Stunden / 4 LP Vorlesung: 60 Stunden / 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand	14 LP
Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten
Dauer	1-2 Semester
Abschlussfrist	Max. 3 Semester
Empfohlenes Semester	M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I: 1. bis 2. Sem.

Modulnummer	5.2
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Titel:	Erweitertes Hauptmodul
	a) Alte Geschichte
	b) Mittelalterliche Geschichte
	c) Neuere Geschichte
Leistungspunkte:	15 LP
Qualifikationsziele	▪ Befähigung zur eigenständigen, vollständigen Recherche von Fachliteratur zur gewählten Grundkategorie der Geschichte im zeitlich übergreifenden Vergleich. ▪ Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu einem historischen Thema. ▪ Vergleichende Analyse und Interpretation ausgewählter Quellen auf eine Fragestellung hin, einschließlich von Quellen in nicht-deutscher Sprache bzw. in einer älteren Sprachstufe des Deutschen. ▪ Analyse und eigene Anwendung verschiedener Methoden der Geschichtswissenschaft. ▪ Analyse fachwissenschaftlicher Argumentationsgänge und deren Einordnung in ein Überblickswissen über Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte). ▪ Vermittlung der Arbeitsergebnisse in angemessener Form, sowohl mündlich (Referat) wie auch schriftlich (Hausarbeit).
Inhalte	Vertiefter Einblick in Ereignisse, Entwicklungen, Strukturen und Vorstellungen der gewählten Epoche (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) anhand von drei exemplarischen Themen und eigenständiger Lektüre.
Lehrformen	▪ Hauptseminar (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Übung (2 SWS) <i>Kernveranstaltung</i> ▪ Vorlesung (2 SWS) ▪ Selbststudium (Lektüre)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen M.Ed. Lehramt an Sonderschulen
Art der Prüfung	2 Teilmodulprüfungen: ▪ Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar (70 % der Modulnote). ▪ Schriftliche Leistung im Sinne der FSB zu § 13 Absatz 4 in der Übung (z.B. Thesenpapier oder Referat; 30 % der Modulnote). Die Prüfungsarten werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	▪ Anwesenheit und Erbringung der Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden. ▪ Hauptseminar, Übung und Vorlesung müssen Themen aus derselben Epoche behandeln. M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach, M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed. Lehramt an Sonderschulen: Die Epoche des Erweiterten Hauptmoduls ist frei wählbar. M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: Das Erweiterte Hauptmodul und das Vertiefungsmodul müssen zwei verschiedene Epochen der Geschichte (Alte und/oder Mittelalterliche und/oder Neuere Geschichte) behandeln.
Prüfungssprache	Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar: 240 Stunden / 8 LP Übung: 120 Stunden / 4 LP Vorlesung: 60 Stunden / 2 LP Lektüre: 30 Stunden / 1 LP

Gesamtarbeitsaufwand	15 LP
Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.
Dauer	1-3 Semester
Abschlussfrist	Max. 3 Semester
Empfohlenes Semester	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 1. bis 3. Semester M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 1. bis 2. Semester M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen: 1. bis 2. Semester M.Ed. Lehramt an Sonderschulen: 1. bis 2. Semester

Modulnummer	14.2
Modultyp:	Wahlpflichtmodul
Titel:	Abschlussmodul (Master-Unterrichtsfach Geschichte)
Leistungspunkte:	20 LP
Qualifikationsziele	- Das Modul führt den/die Studierende/n zur Master-Abschlussprüfung. - Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.
Inhalte	- Selbstständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem ausgewählten Thema der Geschichte im Umfang von in der Regel 60 Seiten, maximal 70 Seiten, die den einschlägigen Forschungsstand berücksichtigt. - Es wird empfohlen, das Thema für die Bachelorarbeit aus einem Bereich zu wählen, der bereits in einem Hauptseminar im Fach Geschichte behandelt wurde.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen M.Ed. Lehramt an Sonderschulen
Art der Prüfung	2 Teilmodulprüfungen: - Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 5 Monate) (70 % der Modulnote) - Mündliche Prüfung (Länge: 30 Minuten) (30 % der Modulnote)
Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	- Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 45 LP. - Es ist nicht zulässig, in der Masterarbeit dieselbe Fragestellung zu behandeln, die schon Grundlage einer Modul- oder Teilmodulprüfung gewesen ist.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit: 510 Stunden / 17 LP Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: 90 Stunden / 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand	20 LP
Dauer	1 Semester
Abschlussfrist	1 Semester
Empfohlenes Semester	M.Ed. Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Unterrichtsfach M.Ed. Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I M.Ed. Lehramt an beruflichen Schulen M.Ed. Lehramt an Sonderschulen: 4. Semester

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 13. September 2010

Universität Hamburg

Besondere Anordnung über allgemein genehmigte öffentliche Warteplätze gemäß § 30 Absatz 1 der Hafenverkehrsordnung für Binnenschiffe

Auf Grund von § 30 Absatz 1 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), wird zur Konkretisierung bezüglich der Nutzung öffentlicher Warteplätze für Binnenschiffe Folgendes besonders angeordnet:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes dürfen Binnenschiffe an öffentlichen Warteplätzen, die von der zuständigen Behörde als

Warteplätze für Binnenschiffe ausgewiesen sind, innerhalb von zwölf Monaten nicht länger als insgesamt drei Monate – unabhängig davon, ob das Binnenschiff in der Zeit einen oder verschiedene Warteplätze nutzt – liegen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hamburg Port Authority, Oberhafenamt, Raum 3.2.03, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 1. April 2011

Hamburg Port Authority AöR

Amtl. Anz. S. 962

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 96
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg, B5 – Richtungsfahrbahn Hamburg und Richtungsfahrbahn Bergedorf, einschl. der Rampen und den Stadtstraßenanschlussbereichen Eiffestraße und Horner Rampe
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-139/11**
Wesentliche Leistungen:
70.000 m² Deck- und Binderschicht 12 cm fräsen,
70.000 m² SMA 3,5 cm dick einbauen,
70.000 m² Binderschicht 8,5 cm dick einbauen,
Reparaturen an Entwässerungsleitungen und -schächten.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 4. Juli 2011
Ende: 4. September 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 31. März 2011 bis 28. April 2011,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8,
20355 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 26,- Euro
Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 4. Mai 2011, 10.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 4. Mai 2011, 10.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Juni 2011.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF), Sachsenkamp 1–3,
20097 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 29. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Gebäudeautomation
- e) Chemische Institute Universität Hamburg,
Sedanstraße 19, 20146 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 38/11**
Gebäudeautomation (GA)
Im Gebäude AC, der Universität Hamburg, Fachbereich Chemie werden in den Geschossen EG bis 3. OG Laborarbeitsplätze ergänzt. Bei den Flächen handelt es sich um Praktikalabore. Die Arbeiten erfolgen bei laufendem Gebäudebetrieb.
Im vorliegenden Gewerk Gebäudeautomation (GA) sind die erforderlichen Mess- Steuer- und Regelaufgaben beschrieben. In der Liegenschaft ist bereits das GA Fabrikat Kieback & Peter vorhanden. Es werden Änderungen und Erweiterungen an diesen Anlagen erforderlich. Die vorhandene Dokumentation ist zu ergänzen, bzw. zu ändern.
Im Einzelnen sind 85 physikalische Datenpunkte (DP) von der Feldebene bis zur GLT zu installieren. Darüber hinaus rd. 500 kommunikative DP, die überwiegend aus einer Laborregelung (LON) übernommen und aufgeschaltet werden. Diese Datenpunkte sind auf zwei Informationsschwerpunkte (Schaltschränke) aufgeteilt. Für den Bereich Installationen sind rd. 4.000 m Kabelinstallation und in geringen Umfängen Trassenbau enthalten. Die Installationen erfolgen überwiegend auf vorh. Trassen.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn: etwa Juli 2011
Ende: 14. Oktober 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 30. März 2011 bis 18. April 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 28,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 38/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 28. April 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 28. April 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Für die Ausführung der Schweißarbeiten ist die notwendige Herstellerqualifikation nach DIN 18800 Teil 7, Kasse C und der erforderlich Nachweis DIN EN 729. Beide Nachweise sind zu erbringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Hamburg, den 29. März 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 a K 60/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hartungstraße 1, Rothenbaumchaussee 87 belegene, im Grundbuch von Rothenbaum Blatt 4956 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 983/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1314 m² großen Flurstück 1011, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bestehend aus den Räumen Nummer 7/1 bis 7/13 und dem Kellerraum K7 sowie dem Sondernutzungsrecht am Garagenstellplatz S17, durch das Gericht versteigert werden.

Die 5 1/2-Zimmer-Wohnung liegt im III. Obergeschoss eines vollunterkellerten viergeschossigen Wohngebäudes mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss mit Baujahr 1895. Dachgeschossausbau 1990. Die Wohnfläche von etwa 261 m² verteilt sich auf 5 1/2 Zimmer, große Küche, Vollbad, Duschbad, Gäste-WC, Flur, Abstellraum, Elektro- und drei Balkone. Beheizung und Warmwasser über Fernwärme. Modernisierter Zustand mit guter, teils hochwertiger Ausstattung. Im Zeitpunkt der Wertermittlung war die Wohnung frei von Mietverhältnissen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 1 410 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 26. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums

oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

308

71 s K 42/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Eppendorfer Weg 55, Doormannsweg 15 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 6870 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 91/1000 Miteigentumsanteilen an dem 1116 m² großen Flurstück 1197, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung XV und dem Bodenraum Nummer 4, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 113,9 m² große 4-Zimmer-Wohnung befindet sich im III. Obergeschoss des Gebäudeteiles Doormannsweg 15. Die Wohnung hat 2 Loggien, Mosaikparkett, eine Einbauküche und ist seit 2003 vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 200 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 1. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags

die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. April 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71

309

Zwangsversteigerung

802 K 15/10. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Steenbargsweg 14 belegene, im Grundbuch von Duvenstedt Blatt 1722 eingetragene 1170 m² große Grundstück (Flurstück 1180), durch das Gericht versteigert werden.

Eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Vollkeller, Baujahr 1964. Die Wohnfläche von etwa 163,34 m² verteilt sich vermutlich im Erd- und Dachgeschoss auf 6 Zimmer, Flure, Küche, Bad und WC. Haus und Ausstattung befinden sich vermutlich im Wesentlichen in einem durchschnittlichen Zustand. Kellergarage im Haus vorhanden. Das Objekt wurde zur Zeit der Gutachtenerstellung vermutlich von einem Miteigentümer genutzt. Dem Gutachter wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 360 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 8. Juni 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

310

Zwangsversteigerung

902 K 82/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Danckwerthweg 27 belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 6075 eingetragene, 861 m² große Grundstück (Flurstück 1835), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vermutlich teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einem Nebengebäude, welches ehemals eine Garage war. Der bauliche Ursprung des Wohnhauses liegt um 1956, später mehrfache Erweiterungen. Eine Innenbesichtigung durch die Sachverständige erfolgte nur hinsichtlich des Erdgeschosses des Wohnhauses sowie des Erdgeschosses des Nebengebäudes. Das Grundstück steht unter gerichtlicher Verwaltung (§ 94 ZVG). Nach Mitteilung der zuständigen Bauprüfabteilung vom 5. Januar 2011 besteht eine ungenehmigte und unzulässige Nutzung des Grundstückes (Bettvermietung an Monteure), gegen welche eine Beseitigungsverfügung erlassen wurde.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 250 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 24. Mai 2011, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungs-

termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

311

Zwangsversteigerung

323 K 55/10, 323 K 56/10 und 323 K 57/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen a) das in Hamburg, Övelgönner Mühlenweg 1, 3 belegene, im Grundbuch von Othmarschen Blatt 4865 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 822/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1394 m² großen Flurstück 2828, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Räumlichkeiten im Övelgönner Mühlenweg 1) Nummer 5; b) der in Hamburg, nördlich Neumühlen 37, nordöstlich Neumühlen 37 belegene 1/11 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 4657 (64 m² groß) und dem Flurstück 4659 (71 m² groß) und c) der in Hamburg, Elbchaussee 172 A, 172 B belegene, im Grundbuch von Othmarschen Blatt 4355 eingetragene hälftige Miteigentumsanteil an dem dort eingetragenen Teileigentum, bestehend aus 40/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1449 m² großen Flurstück 2652, verbunden mit dem Sondereigentum an den Kfz-Stellplätzen Nummern 26/27, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: a) Die Wohnungseigentumsanlage befindet sich in einer besonderen Lage am Elbhang an einem Fußweg; sie ist nicht direkt mit einem Kraftfahrzeug erreichbar. Die Wohnung liegt im I. Obergeschoss links. Die Wohnung verfügt über 3 Zimmer, Flur/Diele, Küche, Badezimmer/WC, Gästebad-WC, Hauswirtschaftsraum, Ankleideraum und Balkon mit Elbblick. Vermutlich überdurchschnittliche Ausstattung. Beheizung und Warmwasserversorgung zentral über Gaszentralheizung (Warmwasserfußbodenhei-

zung). Isolierverglaste Aluminiumfenster. Zur Wohnung gehört ein externer Abstellraum. b) Der 1/11 Miteigentumsanteil ist mit der Nutzung eines Stellplatzes im Straßenrandbereich der Straße Neumühlen verbunden, Stellplatz „B“. Dieser liegt rund 400 m entfernt vom Objekt. Es handelt sich um einen befestigten Parkstreifen; der Stellplatz ist mit einem Klappbügel versperrbar. c) Bei dem Teileigentum handelt es sich um den Stellplatz 26 (Doppelparker).

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) 632 500,- Euro für das Wohnungseigentum, Verfahren 323 K 55/10, b) 12 500,- Euro für den 1/11 Miteigentumsanteil, Verfahren 323 K 57/10 und c) 16 000,- Euro für den Kfz-Stellplatz, Verfahren 323 K 56/10.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. Juni 2011, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Die über die Verkehrswerte des Grundbesitzes eingeholten Gutachten können auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 3. Dezember 2010 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums, sowie des 1/11 Miteigentumsanteils oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

312

Zwangsversteigerung

417 K 22/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden a. das Grundstück (Flurstück 3279, 111 m² groß, Gebäude- und Freifläche, Wohnen), belegen in Hamburg-Boberg, Boberger Anger 33, 21031 Hamburg, eingetragen im Grundbuch von Boberg Blatt 2471; b. der 1/5 Miteigentumsanteil am Grundstück (Flurstück 3096, 75 m² groß, Verkehrsfläche, Straße), belegen in Hamburg-Boberg, Boberger Anger, 21031 Hamburg, eingetragen im Grundbuch von Boberg Blatt 2471; c. der 1/5 Miteigentumsanteil am Grundstück (Flurstück 3094, 68 m² groß; Gebäude- und Freifläche, Sammelcarportanlage mit 5 Stellplätzen), belegen in Hamburg-Boberg, Boberger Anger, 21031 Hamburg, eingetragen im Grundbuch von Boberg Blatt 2471.

Das Grundstück a. ist bebaut mit einem voll unterkellerten, dreigeschossigen Einfamilienhaus (Mittelreihenhaus), Massivbau. Verlinkerte, teilweise verputzte Außenfassade. Pultdach, extensives Gründach als Dacheindeckung. Wohnfläche: Kellergeschoss, 1 Raum mit 39,24 m²; Erdgeschoss, Wohnen/Essen, Küche, Flur und WC mit 37,09 m²; Obergeschoss, 2 Zimmer, Bad, Flur mit 36,99 m² und Dachgeschoss, 1 Zimmer sowie 1 Hausanschlussraum mit 20,74 m². Das Objekt wird durch die Eigentümer selbst genutzt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 248 600,- Euro insgesamt, 237 600,- Euro für das Grundstück a. (Flurstück 3279), 5700,- Euro für den 1/5 Miteigentumsanteil am Grundstück b. (Flurstück 3096), 5300,- Euro für den 1/5 Miteigentumsanteil am Grundstück c. (Flurstück 3094).

Versteigerungstermin am **Freitag, den 20. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 312, eingesehen werden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere Informationen im Internet unter www.zvg.com

Hamburg, den 1. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 313

Zwangsversteigerung

616 K 76/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in 21149 Hamburg, Am Scheinberg 6 belegenen, in dem Grundbuch von Neugraben Blatt 3576 eingetragenen 619 m² großen Grundstück (Flurstücke 3888 und 3874) und im Grundbuch von Neugraben Blatt 3834 (hier nur die Anteile Abteilung I Nummer 2 i und 2 j) eingetragenen Anteile an dem 94 m² großen Grundstück (Zuwegung), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Zweifamilienhaus Baujahr 1983 bebaut. Eingeschossig, unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss.

Wohnung im Erdgeschoss etwa 90 m² Wohnfläche; Wohnung im Dachgeschoss etwa 65 m²; Garage mit 1 Stellplatz. Die Wohnungen sind separat vermietet. Die Anteile an dem Grundbuch Neugraben Blatt 3834 stellen die Zuwegung zu diesem Grundstück dar.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 255 000,- Euro (Die Zuwegung hat keinen eigenen Wert).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 24. Mai 2011, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 16. Oktober 2008 und am 12. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. April 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 314

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren in Anlehnung an VOF (nationales Verfahren)

Auftraggeber und Auskunft erteilende Stelle:

GWG Gewerbe – Gesellschaft für
Kommunal- und Gewerbe Immobilien

Maurienstraße 15, 22305 Hamburg
Telefon: 040/426 66 95 32
Telefax: 040/426 66 95 05
E-Mail: einkauf@gwg-gewerbe.de

Vergabenummer: GWGG-028

Vergabeverfahren:

Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (national) in Anlehnung an VOF

Art der Leistung:

TGA – Ingenieurleistung gemäß § 53 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 in stufenweise Beauftragung (LPH 2-4, 5-8)

Aufführungsort: 21147 Hamburg, Neumoorstück 2-3

Ausführungszeit: 1. Juni 2011 bis 1. September 2012

Aufgabenstellung:

Der Schulstandort „GS Süderelbe“ (jetzt Stadtteilschule) soll nach energetischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten modernisiert und saniert werden. Hierbei ist der Bestand der technischen Anlagen zu erfassen und geeignete Maßnahmen zu empfehlen, die gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen sind.

Folgende Anlagen sind am Standort zu überprüfen, zu erweitern, zu ergänzen, gegebenenfalls neu zu planen und an die neue Nutzung des Standortes anzupassen:

- die Allgemein- und Klassenraumbeleuchtung inkl. der Beleuchtungssteuerung
- die Elektroakustische- und Hausalarmanlage
- Sicherheitsbeleuchtung gem. Brandschutzkonzept
- Heizungsanlage inkl. der Pumpen, Stellventil usw. inkl. hydraulischen Abgleich
- Informationstechnische Anlagen nach Vorgabe des Auftraggebers
- Gebäudeleittechnik
- Lufttechnische Anlagen in den Bereichen: Haus der Jugend, Aula, Hörsaal und den NT- Räumen
- Sanitäre Installationen und Anlagen
- Abwasser- und Regenwassersiele in den Außenanlagen

Der gesamte Standort muss nach vorliegenden Brandschutzgutachten ertüchtigt werden.

Bei den Modernisierungs- und Sanierungsmassnahmen sind die Elektroverteilungen inkl. Zuleitungen, die Sanitär- und Nassräume und das Heizungsrohrleitungsnetz inkl. der Heizungsisolierung sanierungsbedürftig und daher besonders zu betrachten. Nötige Energieeinsparungen zum wirtschaftlichen Betreiben des Standortes müssen über die Haustechnik, insbesondere über die Regelung und Steuerung der Heizungsanlage und der Beleuchtung realisiert werden.

Der Bauausführungszeitraum soll voraussichtlich in den Sommerferien 2011 beginnen und im August 2012 beendet

werden. Daher müssen die Modernisierungs- bzw. Sanierungsmassnahmen teilweise im laufenden Schulbetrieb erfolgen.

Bedingungen für den Auftrag:

Geforderte Sicherheiten

Berufshaftpflicht mit einer Deckungssumme von 1.500.000,- Euro für Personen sowie 1.000.000,- Euro für Sachschäden.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber(innen), die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend).

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem(r) Vertreter(in).

Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung:

Die mit der Ausführung des Auftrages befassten Beschäftigten werden nach Maßgabe über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung förmlich verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus.

Teilnahmebedingungen:

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- a) Spezifisches Anschreiben (formlos).
- b) Eigenerklärung nach § 4 VOF (Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet und Nachweise bzw. Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 9a bis e VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft).
- c) Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz.
- d) Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz.
- e) Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften.
- f) Angaben zu Auftragsteilen in einer Bewerber-/Bietergemeinschaft.
- g) Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers.
- h) Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift.
- i) Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter **Geforderte Sicherheiten** genannten Deckungssummen.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell bis auf Kammerregistraturen und Diplom-Urkunden nicht älter als

12 Monate) und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind für alle Leistungsbilder, bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistungsphase nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Das Format der Unterlagen darf DIN A4 nicht überschreiten. Die einzelnen Unterlagen sind deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der geforderten Reihenfolge zu kennzeichnen. Die Seiten sind durchgehend zu nummerieren. Der Umfang der Bewerbung sollte nicht mehr als 40 Seiten (einseitig beschrieben) sein. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Die Bewerbung ist in einem als „Teilnahmeantrag“ (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren, je Jahr.
- Gesamtumsatz der letzten drei Jahre, je Jahr.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 5 Abs. 4 VOF bei stichhaltigen Gründen (z. B. erst vor kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege, nachgewiesen werden kann (z. B. über die Höhe des Haftkapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter oder ähnliches).

Technische Leistungsfähigkeit:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von fehlenden Unterlagen nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- Fachlicher Lebenslauf des vorgesehenen Projektleiters mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen.
- Fachlicher Lebenslauf der maßgebenden Mitarbeiter mit Referenzliste vergleichbarer Dienstleistungen.
- Beschreibung der Projektorganisation mit Angaben über die technische Leistung.
- Auswahl von max. drei Referenzprojekten seit 2007 mit den auf den Auftrag bezogenen erbrachten Leistungen inkl. Angabe des Rechnungswertes, der ausgeführten Leistungsphasen nach HOAI, der Leistungszeit sowie der Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer. Den Referenzobjekten ist ein Bestätigungsschreiben des Auftraggebers beizufügen. Gewertet werden nicht fertiggestellt Projekte nur, wenn sie sich in der Leistungsphase 8 befinden.

- Beschreibung der Projektorganisation mit Angaben über die technische Leistung.
- Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Jahren mit Angaben der Führungskräfte.
- Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität seiner Dienstleistung.
- Erklärung über die aktuelle Anzahl der vom Bewerber ständig Beschäftigten mit Angaben zu deren Funktionen.

Mindestens ein abgeschlossenes Referenzobjekt (Leistungsphase 2-8) seit 2008.

Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Nachweis der Eintragung in der Ingenieurkammer oder entsprechender EU-Nachweis, Bauvorlageberechtigung.

Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot mit folgenden Kriterien:

- 35 % Aus dem Bewerbergespräch gewonnene Eindrücke hinsichtlich der Projektleitung/Sonderfachleute.
- 20 % Projekteinschätzung.
- 20 % Erwartete fachliche Leistung hinsichtlich Projekterfolg und Qualität der Planungsleistung durch Präsentation einer vergleichbaren Aufgabenstellung.
- 20 % Honorar.
- 5 % Gesamteindruck der Präsentation.

Termine/Fristen:

Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

15. April 2011, 12.00 Uhr

Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:

27. April 2011

Angebotsabgabe:

25. Mai 2011

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Ziviles Baurecht, Bauberufsrecht

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 4 28 40 - 30 93

Teleax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de Fax:

Hamburg, den 28. März 2011

GWG Gewerbe

– Gesellschaft für Kommunal- und Gewerbe Immobilien